

Online-Test

Verwaltungsverfahren / Datenschutz

- Nur für registrierte Teilnehmer -

VWV 01.

Welche Form des Verwaltungsverfahrens ist im SGB X vorgeschrieben ?

- a) schriftlich
- b) mündlich
- c) zum Diktat
- d) keine

VWV 02.

Durch welche Handlung wird im Sozialversicherungsrecht immer ein Verwaltungsakt ausgelöst ?

- a) Durch Übermittlung von Daten
- b) Durch Kenntnisnahme persönlicher Umstände des Versicherten
- c) Durch Antragstellung
- d) Durch einen Ablehnungsbescheid

VWV 03.

Was muss ein positiver Bescheid eines Leistungsträgers immer enthalten ?

- a) Eine Begründung der Entscheidung
- b) Eine Rechtsbehelfsbelehrung
- c) Eine direkten Ansprechpartner für Reklamationen
- d) Ein Verweis auf ggf. andere Leistungsträger

VWV 04.

Sofern ein Verwaltungsakt in die Rechte des Antragstellers eingreift hat dieser ein Recht auf eine Anhörung. Hiervon darf nur in zwei Fällen abgewichen werden und zwar ...

- a) wenn die Behörde Ansprüche von weniger als 50 EUR auf- oder verrechnen will.
- b) wenn die Leistung dem Antrag des Antragstellers entspricht
- c) wenn der Antragsteller taub ist
- d) wenn die Behörde Ansprüche von weniger als 70 EUR auf- oder verrechnen will.

VWV 05.

Ist ein Bewilligungsbescheid rückwirkend zurückgenommen worden oder ist der Leistungsanspruch strittig, werden die zu Unrecht versagten Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu wie viel Jahren rückwirkend erbracht ?

- a) 3 Jahre
- b) 4 Jahre
- c) 5 Jahre
- d) 6 Jahre

VWV 06.**Für welchem Fall wäre ein Verwaltungsverfahren nicht kostenfrei ?**

- a) Familienvater klagt gegen Krankenkasse wegen Krankengeld – und verliert
- b) Hartz-IV-Empfänger klagt gegen das Job-Center – und gewinnt
- c) Pflegekasse klagt gegen Krankenkasse wegen Übernahme von Behandlungspflege
- d) Berufsgenossenschaft klagt wegen Vortäuschung eines Arbeitsunfalls gegen Arbeiter

VWV 07.**Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss drei Sachen immer zwingend enthalten.****Welche der genannten gehört nicht dazu ?**

- a) Den Hinweis in welcher Sprache der Widerspruch zu schreiben ist
- b) Den Ort des Widerspruchs
- c) Die zwingende Form des Widerspruchs
- d) Die einzuhaltende Widerspruchsfrist

VWV 08.**In welchem der 12 Sozialgesetzbücher ist der Sozialdatenschutz geregelt ?**

- a) SGB I
- b) SGB IV
- c) SGB X
- d) SGB XII

VWV 09.**Warum sind Daten der eigenen Beschäftigten (z.B. Anzahl der Kinder, Familienstand, Religion) keine Sozialdaten ?**

- a) Weil sie vom Mitarbeiter im Lebenslauf selbst angegeben werden
- b) Weil das Wort "Sozialdaten" einen negativen Eindruck im Unternehmen hinterlässt
- c) Weil sie zu Abrechnungszwecken zwingend erforderlich sind
- d) Weil der Arbeitgeber diese Daten in einem gesonderten Datentresor verwahrt

VWV 10.**Eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann, oder eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann nennt man ...**

VWV 11.**Der § 294a SGB regelt die "Mitteilung von Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden". Welche der nachfolgenden Krankheitsverläufe bräuchte nicht in diesem Sinne an die Krankenkasse zur Klärung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten gemeldet werden ?**

- a) Milzriss
- b) Kiefernbruch
- c) Lungenkrebs
- d) Tollwut

VWV 12.

Auf welcher medizinischen Dokumentation wird die Diagnose nicht nach ICD verschlüsselt ?

- a) Krankenseinweisungen
- b) Abrechnungsunterlagen des Arztes
- c) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankenkassenteil)
- d) Aufnahme- und Diagnostik im Krankenhaus

VWV 13.

Nach welchem Klassifizierungssystem sind Operationen und Prozeduren zu verschlüsseln ?

- a) ICD
- b) DRG
- c) ICD-10
- d) ICD-9

VWV 14.

Welche Aussagekraft hat der "Versichertenstatus" auf der Gesundheitskarte in Bezug auf die Höhe der Abrechnung ärztlicher Leistungen ?

- a) Keine
- b) Für "Wessis" gibt es mehr Geld als für "Ossis"
- c) Der Status dient zur Klassifizierung "Mitglied", "Familienangehöriger" und "Rentner" und demzufolge gibt es entsprechende andere Vergütung je nach Gruppe
- d) Der Status unterscheidet eine "Primärkasse" (z.B. AOK) von einer "Sekundärkasse" (z.B. BARMER) und der Arzt bekommt einen anderen Punktwert

VWV 15.

Die zugelassenen Krankenhäuser sind verpflichtet, den Krankenkassen bei Krankenhausbehandlung Angaben im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln. Welche drei der genannten Daten gehören nicht dazu ?

- a) Die Bezeichnung der aufnehmenden Fachabteilung
- b) Bei Kleinkindern bis zu einem Jahr das Geburtsgewicht
- c) Die ggf. erfolgten vor- und nachstationären Behandlungen
- d) Das Institutionskennzeichen des Krankenhauses
- e) Die Einweisungsdiagnose
- f) Die Aufnahme-Nr.
- g) Datum und Art der im Krankenhaus durchgeführten Operationen / Prozeduren
- h) Die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung
- i) Die Aufnahme- und Diagnostik
- j) Die Uhrzeit der Entlassung
- k) Den Grund der Entlassung
- l) Die kompletten Angaben der Krankenversicherungskarte
- m) Die medizinischen Begründung von Verlängerungen der Verweildauer
- n) Die Arztnummer des einweisenden Arztes (sofern eine Einweisung vorliegt)
- o) Die Uhrzeit der Aufnahme
- p) Das Institutionskennzeichen der Krankenkasse
- q) Den Namen des verantwortlichen (aufnehmenden) Arztes